

§ 1 Firma, Sitz (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Kur- und Freizeitbad Betriebs- gesellschaft Bad Fredeburg mbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist Schmallenberg.	§ 1 Firma, Sitz (1) Die Firma der Gesellschaft lautet SauerlandBAD GmbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist Schmallenberg.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Kur- und Freizeitbades in Bad Fredeburg, des Schwimmbades Schmallen- berg sowie anderer Freizeiteinrichtungen nach Maßgabe der dieserhalb zwischen der Stadt Schmallenberg und des Unternehmens abzuschließenden Pachtverträge. (2) Das Unternehmen ist zur unmittelbaren Verwirklichung des Un- ternehmensgegenstandes berechtigt, sich an Unternehmen ähnlicher Art zu beteiligen, deren Geschäfte zu führen sowie andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Sauerland- BADes . und des Freibades in Schmallenberg sowie anderer Freizeiteinrichtungen nach Maßgabe der dieserhalb zwischen der Stadt Schmallenberg und des Unternehmens abzuschließenden Pachtverträge. (2) Das Unternehmen ist zur unmittelbaren Verwirklichung des Un- ternehmensgegenstandes berechtigt, sich an Unternehmen ähnlicher Art zu beteiligen, deren Geschäfte zu führen sowie andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen.
§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gesellschaft wird mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages auf unbestimmte Dauer errichtet. (3) Alle geführten Geschäfte ab dem 01.11.1999 werden der Gesellschaft zugerechnet. Im Jahr der Gründung besteht das Wirtschaftsjahr vom 01.11.1999 bis zum 31.12.1999 (Rumpfwirtschaftsjahr).	(2) Die Gesellschaft wird mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages auf unbestimmte Dauer errichtet. (3) Alle geführten Geschäfte ab dem 01.11.1999 werden der Gesellschaft zugerechnet. Im Jahr der Gründung besteht das Wirtschaftsjahr vom 01.11.1999 bis zum 31.12.1999 (Rumpfwirtschaftsjahr).
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-- (fünfundzwanzigtausend Euro). (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Schmallenberg 25.000 Euro. (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen; sie sind mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig, spätestens jedoch bei der Anmeldung der Gesellschaft ins Handelsregister.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-- (fünfundzwanzigtausend Euro). (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Schmallenberg 25.000 Euro. (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen; sie sind mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig, spätestens jedoch bei der Anmeldung der Gesellschaft ins Handelsregister.
§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft	§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
§ 6 Gründungsaufwand	§ 6 Gründungsaufwand
Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung	Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung

(insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie mögliche sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,--.	(insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie mögliche sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,--.
§ 7 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: a. die Gesellschafterversammlung, b. der Beirat und c. der oder die Geschäftsführer. § 8 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse (1) Die Stadt Schmallenberg wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vertreten. (2) Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH - Gesetz gefaßt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, im übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines von mindestens drei Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses.	§ 7 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: a. die Gesellschafterversammlung, b. der Beirat und c. der oder die Geschäftsführer. § 8 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse (1) Die Stadt Schmallenberg wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vertreten. (2) Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH - Gesetz in Textform sofern alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung einverstanden sind gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 bedürfen - unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. (5) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Schmallenberg bzw. sein Vertreter. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Versendung der Niederschrift an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sicherzustellen. Das unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.	(3) Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Videokonferenz oder in Kombination aus einer Präsenz- und Onlinesitzung durchgeführt werden, sofern dadurch die Rede-, Frage- und Antragsrechte der Teilnehmer nicht eingeschränkt werden und allen Teilnehmern die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme zur Verfügung stehen. (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bedürfen - unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Schmallenberg bzw. sein Vertreter. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Versendung der
---	--

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung seitens der Geschäftsführung mit einfachem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt analog den Ladungsfristen nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schmallenberg. (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.	Niederschrift an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sicherzustellen. Das unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich. § 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung seitens der Geschäftsführung mit einfachem Brief oder per Email unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt analog den Ladungsfristen nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schmallenberg mindestens jedoch mit Frist von einer Woche, wenn die Versammlung digital durchgeführt werden soll, ist in dem Ladungsschreiben die digitale Plattform und der Einwahlmodus mitzuteilen. (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
--	--

§ 10 Aufgabe der Gesellschafterversammlung (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung des Jahresverlustes, b) Wahl des Abschlußprüfers, c) Feststellung der von der Geschäftsführung jährlich im voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderung des Gesellschaftsvertrages, f) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, g) Abschluß und Änderung von Verträgen mit der Stadt Schmallenberg, ihren Eigenbetrieben und Gesellschaften, an denen die Stadt Schmallenberg zu mehr als 50% des Stammkapitals beteiligt ist sowie Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung, h) Abschluß von Unternehmensverträgen und i) Festlegung der Vergütung von Beiratsmitgliedern und Geschäftsführern. (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlußfassung abhängig machen. § 11 Beirat <i>Abs. 1 in der am 21.06.2006 geänderten Fassung</i>	§ 10 Aufgabe der Gesellschafterversammlung (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung des Jahresverlustes, b) Wahl des Abschlussprüfers, c) Feststellung der von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderung des Gesellschaftsvertrages, f) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, g) Abschluss und Änderung von Verträgen mit der Stadt Schmallenberg, ihren Eigenbetrieben und Gesellschaften, an denen die Stadt Schmallenberg zu mehr als 50% des Stammkapitals beteiligt ist sowie Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung, h) Abschluss von Unternehmensverträgen und i) Festlegung der Vergütung von Beiratsmitgliedern und Geschäftsführern. (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen. § 11 Beirat
---	---

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Schmallenberg bestellt. Für jedes Mitglied des Beirates kann vom Rat ein Stellvertreter bestellt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied bzw. Stellvertreter vorzeitig aus, wird für die Restdauer der Wahlperiode ein Nachfolger vom Rat bestellt. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. (2) Die Amtsdauer des Beirates ist identisch mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Schmallenberg. Nach Ende der Wahlperiode führt der bisherige Beirat die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Beirat benannt ist. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten niederlegen. Eine Abberufung von Beiratsmitgliedern ist, soweit zwingende Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nur aus wichtigem Grund möglich. (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen, bei den Entscheidungen gem. § 10 Abs. 1 dieses Vertrages mitzuwirken und die Zustimmung zu Geschäften der Geschäftsführung gem. § 12 Abs. 6 dieses Vertrages zu erteilen. (4) Die Geschäftsführung hat von allen ihr wichtig erscheinenden Angelegenheiten den Beirat zu unterrichten und seine Stellungnahme einzuholen. Sie hat den Beirat mindestens einmal vierteljährlich über a) die Rentabilität der Gesellschaft, b) den Gang der Geschäfte, insbesondere die Lage der Gesellschaft, die Entwicklungen, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft von Bedeutung sein können,	(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Schmallenberg bestellt. Für jedes Mitglied des Beirates kann vom Rat ein Stellvertreter bestellt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied bzw. Stellvertreter vorzeitig aus, wird für die Restdauer der Wahlperiode ein Nachfolger vom Rat bestellt. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. (2) Die Amtsdauer des Beirates ist identisch mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Schmallenberg. Nach Ende der Wahlperiode führt der bisherige Beirat die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Beirat benannt ist. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt mit einer Frist von 6 Monaten niederlegen. Beiratsmitgliedern ist, soweit zwingende Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nur aus wichtigem Grund möglich. (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen, bei den Entscheidungen gem. § 10 Abs. 1 dieses Vertrages mitzuwirken. (4) Die Geschäftsführung hat von allen ihr wichtig erscheinenden Angelegenheiten den Beirat zu unterrichten. Sie hat den Beirat mindestens einmal halbjährlich über a) die Rentabilität der Gesellschaft, b) den Gang der Geschäfte, insbesondere die Lage der Gesellschaft, die Entwicklungen, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft von Bedeutung sein können, zu informieren.
--	---

zu informieren. (5) Die Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Sie sind schriftlich niederzulegen. Im übrigen gibt sich der Beirat seine Geschäftsordnung selbst. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich, im übrigen nach der Geschäftslage, zusammentreten. (6) Der Beirat hat nicht die Stellung eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft. Die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen finden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auf den Beirat dieser Gesellschaft keine Anwendung.	(5) Die Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Sie sind schriftlich niederzulegen. Im Übrigen kann sich der Beirat seine Geschäftsordnung selbst geben. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach der Geschäftslage, zusammentreten. (6) Für Versammlungen und Beschlüsse des Beirates gilt § 8 Abs. 2 dieser Satzung analog. (7) Der Beirat hat nicht die Stellung eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft. Die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen finden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auf den Beirat dieser Gesellschaft keine Anwendung.
§ 12 Geschäftsführung, Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der/die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer	§ 12 Geschäftsführung, Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der/die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer

bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. (3) Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates sowie an die Geschäftsordnung gebunden. (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf. (5) Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden. (6) Die Zustimmung des Beirates ist zu folgenden Geschäften der Geschäftsführer erforderlich: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall einen Wert von 10.000,00 € übersteigen; b) Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter, Insbesondere durch Übernahme von Bürgschaften, c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Regelung ihrer Arbeitsverträge, d) Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Investitionen und Instandhaltungen, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind und einen Wert von 5.000,00 € übersteigen,	bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. (3) Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates sowie an die Geschäftsordnung gebunden. (4) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Beirates bedarf. (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden. (6) Die Zustimmung des Beirates ist zu folgenden Geschäften der Geschäftsführer erforderlich: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall einen Wert von 10.000,00 € übersteigen; b) Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter, Insbesondere durch Übernahme von Bürgschaften, c) Einstellung und Entlassung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin. d) Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Investitionen, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind und einen Wert von 10.000,00 € übersteigen. Dringende Aufträge die der Instandhaltung des Bades und der Anlagen dienen und voraussichtlich einen Kostenrahmen von 30.000,- EUR netto nicht überschreiten, bedürfen einer Zustimmung des
--	--

e) Aufnahme und Kündigung von Krediten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 €, ausgenommen hiervon ist die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten zur Fristwahrung, Abschluß von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern, Geschäftsführern und deren nahen Angehörigen. (7) Der Katalog des Abs. 6 ist eine interne Geschäftsführungsrichtlinie, kein satzungsmäßiger Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages. Er kann durch einfachen Gesellschafterbeschuß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitert und beschränkt werden, auch nur einzelnen Geschäftsführern gegenüber, ohne daß dies eine Satzungsänderung darstellt. § 13 Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung, Jahresabschluß und Lagebericht (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. (2) Die Geschäftsführung ist weiter verpflichtet, eine mittelfristige Investitions -und Personalplanung zu erstellen. Sie ist insbesondere	Beirates jedoch nicht, der Geschäftsführer ist aber verpflichtet, den Beirat über solche Aufträge umgehend in geeigneter Form zu informieren, sofern Kosten in Höhe von 10.000,- EUR netto voraussichtlich überschritten werden. e) Aufnahme und Kündigung von Krediten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 €, ausgenommen hiervon ist die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten zur Fristwahrung, Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern, Geschäftsführern und deren nahen Angehörigen. (7) Der Katalog des Abs. 6 ist eine interne Geschäftsführungsrichtlinie, kein satzungsmäßiger Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages. Er kann durch einfachen Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitert und beschränkt werden, auch nur einzelnen Geschäftsführern gegenüber, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt. § 13 Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung, Jahresabschluss und Lagebericht (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. (2) Die Geschäftsführung ist weiter verpflichtet, eine mittelfristige Investitions -und Personalplanung zu erstellen. Sie ist insbesondere
--	--

verpflichtet, eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und diese der Stadt zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind jährlich, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, von der Geschäftsführung aufzustellen. Der Lagebericht soll hinsichtlich der Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung beziehen. (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lage- und Prüfbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung hat der Beirat den Jahresabschluß und Lagebericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbH-Gesetz für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. (5) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes müssen unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekanntgemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluß und der Lagebericht ausgelegt	verpflichtet, eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und diese der Stadt zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind jährlich, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, von der Geschäftsführung aufzustellen. Der Lagebericht soll hinsichtlich der Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung beziehen. (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lage- und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung hat der Beirat den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbH-Gesetz für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes müssen unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekanntgemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt
---	---

werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen werden. (6) Die Gesellschaft ist an die Grundsätze des § 112 Abs. 1 GO gebunden. Die Stadt Schmallenberg hat die Befugnisse aus den §§ 53 Abs. 1 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. § 14 Liquidation der Gesellschaft (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht das Vermögen der Gesellschaft in das Eigentum der Stadt Schmallenberg über. (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann ein Anderes beschließen. § 15 Salvatorische Klausel Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Falle wird die unwirksame bzw. nicht durchführbare Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine wirksame ersetzt, die im wirtschaftlichen Ergebnis der Absicht bei Abschluß des Vertrages entspricht.	werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen werden. (6) Die Gesellschaft ist an die Grundsätze des § 112 Abs. 1 GO gebunden. Die Stadt Schmallenberg hat die Befugnisse aus den §§ 53 Abs. 1 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. § 14 Liquidation der Gesellschaft (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht das Vermögen der Gesellschaft in das Eigentum der Stadt Schmallenberg über. (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann ein Anderes beschließen. § 15 Salvatorische Klausel Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Falle wird die unwirksame bzw. nicht durchführbare Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine wirksame ersetzt, die im wirtschaftlichen Ergebnis der Absicht bei Abschluss des Vertrages entspricht.
---	---

Schmallenberg, den 21.12.1999	Schmallenberg, den _____
-------------------------------	--------------------------